

Erklärt der Ausgelieferte im Falle des Abs. 1, daß er mit seiner weiteren Verfolgung und Bestrafung, oder im Falle des Abs. 2, daß er mit der Fortführung des Verfahrens einverstanden ist, so kann die Zustimmung des ersuchten Teiles unter Mitteilung dieser Erklärung nachgesucht werden. Erteilt der ersuchte Teil die Zustimmung daraufhin nicht oder ist eine solche Erklärung nicht abgegeben, so ist die Zustimmung ebenso wie eine Auslieferung nachzusuchen und kann aus den gleichen Gründen wie diese verweigert werden.

Art. 17. Die im Artikel 16 vorgesehenen Beschränkungen der Verfolgung oder Bestrafung des Ausgelieferten kommen in Wegfall, wenn der Ausgelieferte das Gebiet des anderen Teiles innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Wiedererlangung seiner Freiheit nicht verlassen hat oder wenn er, nachdem er es verlassen hatte, dahin zurückkehrt oder von neuem dahin ausgeliefert wird, oder wenn er vor seiner ersten Auslieferung den zuständigen Behörden des ersuchten Teiles gegenüber erklärt hat, daß er unter Verzicht auf die Förmlichkeiten des Auslieferungsverfahrens in seine Auslieferung einwillige, und der ersuchte Teil dem ersuchenden Teile hiervon Mitteilung macht.

Art. 18. Die Kosten der Festnahme, der Festhaltung und des Unterhalts der Person, deren Auslieferung oder vorläufige Festnahme beantragt ist, und der Beförderung des Auszuliefernden nach dem für seine Übernahme bestimmten Grenzort eines dritten Staates oder bis zur Einschiffung sind von dem ersuchten Teile zu tragen. Das Gleiche gilt für die Kosten der Beschlagnahme und der Aufbewahrung der bei der Festnahme in Beschlag zu nehmenden und der Beförderung der mit dem Ausgelieferten auszuhändigenden Sachen.

Bei einer Durchlieferung sowie bei einer einstweiligen Auslieferung und der sich daran anschließenden Rücklieferung sind die Kosten der Festhaltung, des Unterhalts und der Beförderung der Person sowie der Beförderung der mit ihr auszuhändigenden Sachen von dem ersuchenden Teile zu erstatten.

### Zweiter Abschnitt.

#### Weitere gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen.

Art. 19. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander auf Ersuchen in Strafsachen aller Art, mögen sie bei Gerichts- oder Verwaltungsbehörden mit Einschluß fiskalischer Behörden schweben, auch außer den Fällen der Auslieferung Rechtshilfe zu leisten. Der Umfang dieser Verpflichtung, die ihr entsprechenden Rechte und Pflichten der beiden Teile und das zu beobachtende Verfahren bestimmen sich nach den Artikeln 20 bis 26.

Art. 20. Die nach Artikel 19 zu leistende Rechtshilfe umfaßt die Zustellung aller das Verfahren betreffenden Schriftstücke mit Einschluß der Urteile, die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, die Einnahme eines richterlichen Augenscheins, die Durchsuchung und Beschlagnahme sowie die Vornahme einer sonstigen Untersuchungshandlung.

Art. 21. Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Handlung nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile nur eine Übertretung oder nach den Gesetzen des ersuchten Teiles überhaupt nicht strafbar ist, wenn sie ein politisches Verbrechen oder Vergehen ist, wenn der ersuchte Teil die Erledigung des Ersuchens für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden, oder wenn es sich um Verfolgung eines Angehörigen des ersuchten Teiles handelt, der sich nicht im Gebiete des ersuchenden Teiles befindet.

Die Zustellung einer Ladung kann auch abgelehnt werden, wenn in der Ladung einem Beschuldigten bei seinem Ausbleiben Vorführung oder Verhaftung angedroht wird oder in der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen wird und diese Folgen in der Auferlegung einer Strafe oder von Kosten oder in der Vorführung bestehen.

Art. 22. Die Ersuchen um Rechtshilfe sind von Behörde zu Behörde zu stellen und auf diplomatischem Wege zu übermitteln. Die zuzustellenden Schriftstücke und die Ersuchen müssen, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, von einer